

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in
Lösungsvorschlag Weitere Finanzdienstleistungen
vom 17. Oktober 2002

Aufgabe 2

- Einkunftsgrenze: Zulage kann ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte des aktuellen Jahres und des Vorjahres 81.807 € nicht übersteigt.
- Höhe des Fördergrundbetrages: 2,5 % der Anschaffungskosten der Wohnung – Basis maximale Anschaffungskosten 51.120 € – und somit höchstens 1.278 € jährlich
- Höhe der Kinderzulage: 767 € jährlich
- Förderzeitraum: 8 Jahre, Beginn im Jahr der Anschaffung (2002)
- Auszahlungsmodus: Auszahlung durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt erstmals innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zulagenbescheides, dann jeweils zum 15. März eines jeden Jahres

Aufgabe 5

- a)
- Aufschrift
 - Bestandsverzeichnis
 - Abteilung I
 - Abteilung II
 - Abteilung III
 - Grundbuchbezirk, Band, Blatt
 - katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, lfd. Nummer, Gemarkung, Flurstück, Wirtschaftsart, Lage und Größe
 - Eigentümer, Grundlage der Eintragung
 - Lasten und Beschränkungen
 - Grundschulden, Hypotheken, Rentenschulden
- b)
- Grundschuld kann gelöscht werden – Vorlage der Löschungsbewilligung des Altgläubigers ist nötig.
 - Grundschuld kann als Eigentümergrundschuld eingetragen bleiben – es empfiehlt sich die Aushändigung der Löschungsbewilligung von dem Altgläubiger.
 - Grundschuld kann z. B. für einen neuen Kredit beim bisherigen Gläubiger neu als Sicherheit vereinbart werden (Revalutierung).
 - Grundschuld kann z. B. für einen neuen Kredit an einen neuen Gläubiger per Abtretung weitergegeben werden – Vorlage der Löschungsbewilligung des Altgläubigers ist nötig.